

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

- AZ: 968.4

Aufgrund § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung in der Fassung vom 24.07.2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2006, in Verbindung mit §§ 2 und 9 Absatz 4 des Kommunalabgabengesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 17.03.2005 hat der Gemeinderat am 18.12.2007 mit Änderung vom 21.10.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Leinfelden-Echterdingen erhebt eine Vergnügungssteuer. Der Vergnügungssteuer unterliegen:
 1. das Halten von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräten an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen), soweit diese gewerblich genutzt werden
 - a) mit Gewinnmöglichkeit
 - b) ohne Gewinnmöglichkeit
 2. das Halten von Filmkabinen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen
 3. Nachtlokale, Tabledance-Lokale oder vergleichbare Betriebe mit erotischen Darbietungen
 4. die gezielte Einräumung der Gelegenheit zu sexuellen Vergnügungen in Bars, Sauna-, FKK- und Swingerclubs, Bordellen, sowie ähnlichen Einrichtungen
 5. Erotik- und Sexmessen
- (2) Hat ein Gerät nach Absatz (1) Nr. 1 b) mehrere selbstständige Spielplätze und können diese auch unabhängig voneinander bedient werden, so gilt jeder Spielerplatz als ein Gerät.
- (3) Als öffentlich im Sinne von Absatz (1) Nr. 1 gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z.B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

§ 2 Steuerbefreiungen

Von der Vergnügungssteuer befreit sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt und geeignet sind (z.B. mechanische Schaukelpferde)
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten, Messen, Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereit gestellt werden (z.B. Krangreifgeräte)
3. Geräte, die im Fachhandel oder in Fachabteilungen zu Vorführzwecken bereit gestellt werden
4. Geräte, die ausschließlich im Rahmen eines Vereins zu nicht gewerblichen Zwecken in dessen Räumen ohne öffentlichen Zugang zu Vereinszwecken genutzt werden
5. Dart-, Kicker- und Billardgeräte
6. Musikautomaten

§ 3 Steuerschuldner und Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller bzw. der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Als Unternehmer (Mitunternehmer) der Veranstaltung gilt auch der Inhaber genutzter Räume, Grundstücke oder Einrichtungen bzw. der, der die Räumlichkeiten zur Verfügung stellt.
- (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsform, Bemessungsgrundlagen

- (1) Für Geräte nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) wird die Vergnügungssteuer nach dem Maßstab Einspielergebnis erhoben.
- (2) Für Geräte nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 b), Filmkabinen nach § 1 Absatz (1) Nr. 2 und Messen nach § 1 Absatz (1) Nr. 5 wird die Steuer nach dem Stückzahlmaßstab (Pauschalmaßstab) erhoben.
- (3) Für Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 3 und 4 wird die Steuer nach dem Flächenmaßstab erhoben.

§ 5 Maßstäbe

- (1) Für den Maßstab Einspielergebnis ist das Nettoeinspielergebnis maßgeblich. Das Nettoeinspielergebnis ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen, abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Fehlgeld und gesetzlicher Umsatzsteuer. Bei Verwendung von Spielchips und dergleichen ist der entsprechende Geldwert zu Grunde zu legen.
- (2) Für den Stückzahlmaßstab ist die Anzahl der Geräte/Kabinen sowie Veranstaltungstage bei Messen maßgeblich. Pro Gerät/Kabine sowie Veranstaltungstag bei Messen wird ein fester Steuersatz erhoben.
- (3) Für den Flächenmaßstab ist die Veranstaltungsfläche maßgeblich. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für das Publikum zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderobenräume.
- (4) Zeiten der Betriebsruhe und der vorübergehenden Außerbetriebnahme des Steuergegenstandes werden nur dann berücksichtigt, wenn sie ununterbrochen länger als einen vollen Monat dauern.

§ 6 Steuersatz beim Maßstab Einspielergebnis

Der Steuersatz für das Halten eines Spielgerätes mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) beträgt 15 v. H. des Nettoeinspielergebnisses des Kalendervierteljahres, höchstens jedoch 330 € in Gaststätten und 990 € in Spielhallen.

§ 7 Steuersätze beim Pauschalmaßstab

Der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat beträgt:

1. für das Halten eines Gerätes ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 b)
 - a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen **112 €**
 - b) an anderen Aufstellorten **56 €**
2. für das Halten einer Filmkabine nach § 1 Absatz (1) Nr. 2 **112 €**
3. je Veranstaltungstag bei Erotik- und Sexmessen nach § 1 Absatz (1) Nr. 5 **250 €**

§ 8 Steuersatz beim Flächenmaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich bei Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 3 und 4 nach der Veranstaltungsfläche.
- (2) Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je qm der Veranstaltungsfläche **5 €** bei Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 3 und **8 €** bei Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 4.

§ 9 Entstehung der Steuerschuld

- (1) Die Steuerschuld für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) entsteht für das jeweilige Kalendervierteljahr mit Ablauf desselben.
- (2) Die Steuerschuld für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 b) und 2 bis 4 entsteht für das Kalenderjahr jeweils mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld mit dem Beginn der Steuerpflicht.
- (3) Die Steuerschuld für Veranstaltungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 5 entsteht mit Beginn der Veranstaltung.

§ 10 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht für Geräte/Kabinen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 a), b) und 2 beginnt mit der Aufstellung/Installation der Geräte/Kabinen. Die Steuerpflicht für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 3 bis 5 beginnt mit Aufnahme des Betriebs bzw. der Veranstaltung.
- (2) Für Geräte i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 a), b) und 2 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 3 bis 5 endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Tages, an dem der Betrieb endgültig aufgegeben wird.
- (3) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalendermonats, so ist bei Geräten und Veranstaltungen, die nach dem Pauschal- oder Flächenmaßstab besteuert werden, der volle Monatssatz zu berechnen. Dies gilt nicht für Veranstaltungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 5.

§ 11 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer für Geräte, die nach dem Einspielergebnis bemessen wird, wird durch Steuerbescheid nach Ablauf des Kalendervierteljahres für dasselbe festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zu entrichten.
- (2) Die Steuer für Vergnügungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 1 b), 2, 3 und 4 wird jeweils für ein Kalenderjahr festgesetzt und dem Steuerschuldner durch Steuerbescheid mitgeteilt. Die Steuer wird zu einem Viertel des Jahresbetrages zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. zur Zahlung fällig. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, wird die Steuer unter Beachtung von § 10 Absatz (3) über Steuerbescheid abgerechnet. Erstattungen werden sofort, Nachzahlungen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe zur Zahlung fällig.
- (3) Die Steuer für Veranstaltungen i. S. d. § 1 Absatz (1) Nr. 5 wird nach Ende der Veranstaltung festgesetzt und innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheids zur Zahlung fällig.
- (4) Bei Standortwechseln von Steuergegenständen innerhalb des Stadtgebiets wird die Steuer für den Kalendermonat, in dem der Wechsel erfolgt, nur einmal berechnet. Dies gilt entsprechend bei einem Wechsel der Person des Steuerschuldners. Für den laufenden Monat bleibt der bisherige Steuerschuldner pflichtig.

§ 12 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Die Einspielergebnisse von Geräten nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) sind der Stadt Leinfelden-Echterdingen, Steuerabteilung, bis zum Ablauf von einem Monat nach Ende des Kalendervierteljahres mit dem vollständig ausgefüllten amtlichen Meldevordruck anzuzeigen (Erklärung). Der Erklärung ist der Zählwerksausdruck mit sämtlichen Parametern entsprechend § 5 Absatz (1) beizufügen.

Als Auslesetag ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres zu Grunde zu legen. Für das folgende Vierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des vorherigen anzuschließen. Erfolgt keine oder keine vollständige Erklärung, so wird der Kasseninhalt geschätzt.

- (2) Unabhängig von den Pflichten nach Absatz (1) ist das Aufstellen und der Abbau eines Gerätes nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) der Steuerabteilung innerhalb einer Woche nach Aufstellung oder Abbau anzuzeigen.
- (3) Die Aufstellung und der Abbau von Geräten/Kabinen nach § 1 Absatz (1) Nr. 1 b) und 2 sind der Steuerabteilung spätestens innerhalb von 1 Woche nach Aufstellung/Installation bzw. Abbau anzuzeigen.
- (4) Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 3 und 4 sind spätestens innerhalb von 1 Woche nach Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Steuerabteilung schriftlich anzuzeigen. Dabei sind die für die Berechnung der Steuer notwendigen Flächen anzugeben und auf Nachfrage zu belegen.
- (5) Vergnügungen nach § 1 Absatz (1) Nr. 5 sind spätestens am Tag der Aufnahme bzw. Einstellung des Betriebes der Steuerabteilung schriftlich anzuzeigen.
- (6) Zur Anzeige/Erklärung verpflichtet sind sowohl der Unternehmer als auch der Inhaber der benutzten Räume, Grundstücke und Einrichtungen.
- (7) Bei nicht oder nicht vollständig abgegebenen Erklärungen oder Anzeigen nach den Absätzen (1) bis (5) ist die Steuerabteilung berechtigt, Schätzungen vorzunehmen.

§ 13 Prüfungsrecht

Die zuständigen Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind dazu berechtigt, Überprüfungen an Ort und Stelle vorzunehmen.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. der Erklärungspflicht nach § 12 Absatz (1) Satz 1 oder der Einreichungspflicht nach § 12 Absatz (1) Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt
2. den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz (2) dieser Satzung zuwiderhandelt
3. den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz (3) dieser Satzung zuwiderhandelt
4. den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz (4) Satz 1 oder der Inhaltspflicht oder einer Aufforderung zum Beleg nach § 12 Absatz (4) Satz 2 dieser Satzung zuwiderhandelt
5. den Anzeigepflichten nach § 12 Absatz (5) zuwiderhandelt

§ 15 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer vom 14.11.1989 (zuletzt geändert durch Satzung vom 27.05.2003) außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz (1) treten folgende Regelungen betreffend Geräten mit Gewinnmöglichkeit gemäß § 1 Absatz (1) Nr. 1 a) rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft:
§ 4 Absatz (1), § 5 Absatz (1), § 6, § 9 Absatz (1), § 10 Absatz (1) und (2), § 11 Absatz (1), § 12 Absatz (1), (2), (6), (7) und § 14 Nr. 1 und 2.
- (3) Soweit Festsetzungen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht bestandskräftig geworden sind und nun gemäß dieser Satzung nach dem Einspielergebnis bemessen werden, wird die danach zu berechnende Steuer der Höhe nach auf die Steuer beschränkt, die sich aus der Anwendung der Satzung vom 14.11.1989, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.05.2003, für Geräte mit Gewinnmöglichkeit, differenziert nach dem Aufstellort, ergeben würde.
- (4) Für nicht bestandskräftig gewordene Steuerbescheide muss der Steuerschuldner spätestens bis zum 29.02.2008 alle zur Berechnung der Steuer nach dem Maßstab Einspielergebnis erforderlichen Angaben je Gerät einreichen und diese durch einen entsprechenden Zählwerksausdruck belegen. Für die Form und Vollständigkeit der Angaben gelten die Maßgaben des § 5 Absatz (1) dieser Satzung. Erfolgt keine vollständige und fristgerechte Erklärung, so wird das Einspielergebnis geschätzt.